

Allgemeine Einkaufsbedingungen
Melitta Professional Coffee Solutions GmbH & Co. KG, Minden, Deutschland

1. Geltungsbereich, Vertragsschluss

- 1.1 Den Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftragnehmer (Lieferant) liegen ausschließlich unsere nachstehenden Einkaufsbedingungen zugrunde; Verkaufs- und Lieferbedingungen werden von uns nicht anerkannt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten Lieferungen annehmen. Es gelten, mit Ausnahme der nachstehenden Bestimmungen, ausschließlich die gesetzlichen Vorschriften. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige gleichartige Geschäfte mit dem Lieferanten. Diese Bedingungen gelten gleichermaßen für alle Verträge, Lieferpläne, Kontrakte und Bestellungen/Abrufe durch Melitta Professional Coffee Solutions GmbH & Co. KG.
- 1.2 Bestellungen, Verträge aller Art sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen binden uns nur, wenn sie uns schriftlich bestätigt werden. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 1 Woche seit Zugang des Lieferabrufes widerspricht und nicht in einer Rahmenvereinbarung eine abweichende Bestimmung getroffen ist.
- 1.3 Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden von Melitta nicht gewährt. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, den Auftrag insgesamt oder in Teilen auf Dritte zu übertragen.

2. Preise, Rechnungserteilung und Zahlung

- 2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten einschließlich Verpackung und Fracht frei Erfüllungsort. Ermäßigt der Lieferant seine Preise bis zum Liefertage, so kommt uns diese Preisermäßigung im vollen Umfang zugute.
- 2.2 Rechnungen sind uns bei Versand der Ware oder vollständiger Leistungserbringung in zweifacher Ausfertigung zuzusenden. Auftragsnummer und Auftragsdatum sind zwingend in der Rechnung anzugeben.
- 2.3 Zahlungen werden 30 Tage nach einwandfreier Lieferung oder Leistung und Rechnungserhalt fällig und erfolgen nach unserer Wahl durch Verrechnungsscheck oder Überweisung auf Bank- oder Postscheckkonto des Lieferanten, innerhalb von 14 Tagen nach einwandfreier Lieferung oder Leistung und Rechnungserhalt unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto. Die Verjährung des Zahlungsanspruchs wird nicht durch solche Verhandlungen gehemmt, die auf Wunsch des Lieferanten begonnen werden.
- 2.4 Maßgebend für die Zahlung sind die von uns ermittelten Mengen, Gewichte oder sonst der Berechnung zugrundeliegenden Einheiten. Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur vertragsgemäßen Erfüllung ganz oder teilweise zurückzuhalten, ohne das Recht auf Abzug von Skonto zu verlieren.
- 2.5 Werden Abschlags- oder Vorauszahlungen geleistet, geht unbeschadet ggfs. weiterer Sicherheit mit Zugang der Zahlung bei dem Lieferanten das Eigentum an dem wertmäßig entsprechenden Teil der Ware oder Leistung auf uns über.

3. Lieferung

- 3.1 Die vereinbarten Termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Zeitpunkt des Eingangs der Lieferung bei uns oder bei dem von uns genannten Leistungsort bzw. die fristgerechte Abnahme der Leistung.
- 3.2 Der Lieferant hat seine Leistung zum vereinbarten Liefertermin vertragsgemäß zu erbringen. Die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins ist für uns grundsätzlich vertragswesentlich, so dass der Fortbestand unseres Interesses am Erhalt der Leistung an dessen Einhaltung gebunden ist. Im Falle der Nichteinhaltung der Leistungszeit sind wir berechtigt, sofort Schadensersatz statt der Leistung und Verzugschadensersatz zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der voraussichtlichen Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

4. Entgegennahme, Mängelrüge

Uns gelieferte Waren werden ausschließlich zum Zwecke der Prüfung der Vertragsmäßigkeit der Leistung entgegengenommen und mittels Stichproben geprüft. Wir sind berechtigt, Mängel aufgrund zumutbarer Prüfung innerhalb einer Frist von sechs Arbeitstagen nach Entgegennahme der Lieferung oder Leistung und bei versteckten Mängeln innerhalb von sechs Arbeitstagen nach ihrer Feststellung mündlich oder schriftlich zu rügen; zur Erhaltung unserer Rechte genügt die rechtzeitige Erhebung bzw. Absendung der Mängelrüge.

5. Gefahrenübergang und Transport

- 5.1 Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen bis zum vereinbarten Erfüllungsort auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Dies gilt insbesondere für das Beschaffungs- und Versandrisiko. Wir sind berechtigt, einen Spediteur unserer Wahl vorzuschreiben.
- 5.2 Fracht- und Verpackungskosten sowie die Kosten einer Transportversicherung werden von uns nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und nur in Höhe des kostengünstigsten Tarifs übernommen. Alle bis zur Übergabe an uns entstehenden Kosten, einschließlich Beladung und Rollgeld, trägt der Lieferant. Die Übernahme dieser Kosten durch uns lässt den vereinbarten Erfüllungsort unberührt. Der Lieferant ist unter Übernahme der Kosten und Versendungsgefahr zur Rücknahme und Verwertung von Verkaufs-, Transport- und Umverpackungen verpflichtet.

6. Beschaffenheit, Ersatzteile, Mängelhaftung

- 6.1 Der Lieferant garantiert, dass die Ware/Leistung die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit besitzt und zu dem vertraglich vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist. Die gelieferten Waren und die erbrachten Leistungen müssen dem neuesten Stand der Technik, in Zusammensetzung, Verpackung, Deklaration und Spezifikation den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie den von uns vorgeschriebenen Funktionen und Spezifikationen entsprechen. Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist auf unser Verlangen durch Vorlage entsprechender Prüfberichte oder Abnahmeprotokolle nachzuweisen. Abnahmeprotokolle der Berufsgenossenschaften oder sonstiger technischer Prüfmuster sind kostenfrei mitzuliefern, soweit es für die weitere Verarbeitung oder den Vertrieb der Produkte erforderlich ist.
- 6.2 Der Lieferant wird für die Dauer von 10 Jahren ab Auslieferung einer Maschine entsprechende Ersatzteile zu den jeweils gültigen Ersatzteilpreisen liefern, mindestens 5 Jahren wobei die Spanne zwischen 5 – 10 Jahren verhandelbar ist.
- 6.3 Bei einer mangelhaften Leistung hat der Lieferant die Pflicht zur Nacherfüllung, wobei wir nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen können. Kommt der Lieferant dieser Pflicht nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nach, können wir vom Vertrag zurücktreten oder mindern und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Davon unberührt bleibt Punkt 3.2 dieser Einkaufsbedingungen. Eine vom Lieferanten geschuldete Nacherfüllung gilt nach dem zweiten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Kleine Mängel werden wir in Erfüllung unserer Schadensminderungspflicht ohne Fristsetzung auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen.
- 6.4 Unsere mangelbedingten Ansprüche verjähren in 24 Monaten, soweit nicht das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1, 634 a Abs. 1 BGB längere Fristen vorsieht. Die Verjährung beginnt frühestens ab schriftlicher Anerkennung der Lieferung bzw. ab schriftlicher Abnahme der Leistung als vertragsgemäß. Für unsere Rückgriffsansprüche gegen den Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, gelten die Vorschriften der §§ 478 f. BGB, wobei diese Ansprüche erst 6 Monate nach dem Zeitpunkt verjähren, in dem wir die Ansprüche des Verbrauchers komplett erfüllt haben.
- 6.5 Werden wir aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung von Dritten wegen der Mangelhaftigkeit der gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen nach in- oder ausländischem Produkthaftungsrecht in Anspruch genommen, stellt uns der Lieferant von allen Ansprüchen Dritter frei. Die Verjährung von entsprechenden Rückgriffsansprüchen gegenüber dem Lieferanten tritt frühestens 3 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem die gegen uns gerichteten Ansprüche Dritter verjähren.
- 6.6 Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete und dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung sowie über alle relevanten Daten eine Dokumentation vorzunehmen und auf Wunsch von uns mit der Warenlieferung ein Protokoll der Qualitätskontrollen zu übergeben. Im Falle von Produktschäden oder gegenüber uns erhobener Produkthaftungsansprüche ist der Lieferant auf Verlangen von uns zur Vorlage entsprechender Dokumentationen sowie sonstiger geeigneter Unterlagen verpflichtet, um den Nachweis eines fehlerhaften Produktes zu ermöglichen. Der Lieferant garantiert den Abschluss und die Aufrechterhaltung einer Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen und wird auf unseren Wunsch einen entsprechenden Nachweis führen.
- 6.7 Der Lieferant hat die Kosten von Rückrufaktionen und damit verbunden Schäden zu tragen, wenn wir auf Aufforderung des Lieferanten oder aus anderen vom Lieferanten zu vertretenden Umständen Produkte zurückrufen.
- 6.8 Der Lieferant haftet für die Korrektheit aller Angaben über Herkunftsland, angegebene Zolltarifnummern und den Inhalt der Langzeit-Lieferantenerklärungen.

7. Geheimhaltungspflicht

Der Lieferant hat den Abschluss und die Abwicklung von Verträgen sowie alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Er wird seine Mitarbeiter entsprechend verpflichten. Unsere Aufnahme in Referenzlisten oder Werbematerialien des Lieferanten bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

8. Urheber- und Schutzrechte

- 8.1 Das Eigentum, das Urheberrecht sowie das Recht zur Vervielfältigung und Nutzung an Unterlagen von uns, wie z.B. Skizzen, Entwürfe, Lithographien, Kopiervorlagen, Zeichnungen und dergleichen verbleibt in jedem Falle bei uns. Dieser Unterlagen sind auf Verlangen jederzeit herauszugeben und dürfen nur nach unserer schriftlichen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden.
- 8.2 Der Lieferant garantiert, dass durch seine Lieferungen und Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden oder der von uns angestrebten Nutzung entgegenstehen. Er stellt uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Nutzungserlaubnis der betreffenden Liefergegenstände oder Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

9. Datenschutz

Sämtliche vom Lieferanten mitgeteilte Daten werden ausschließlich gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen verarbeitet. Zur Abwicklung des mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrags ist eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Lieferanten erforderlich. Wir verarbeiten dabei die Kontakt-, Bestell- und Zahlungsinformationen sowie ggfls. Informationen hinsichtlich der Bonität des Lieferanten. Grundlage für die Verarbeitung ist Art 6 Abs. 1b bzw. 1f DSGVO. Die Daten werden entsprechend der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert. Eine darüber hinaus gehende Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen, sonstiger zwischen dem Lieferanten und uns geschlossener Verträge oder einer vom Lieferanten erteilten Einwilligung. Weitere datenschutzrechtliche Informationen, unter anderem zu den Betroffenenrechten, erhalten Sie auf unserer Homepage unter: https://www.melitta-professional.de/de/Datenschutzerklaerung-138_3523.html

10. Nachhaltigkeit

Wir nehmen unsere Verantwortung für den Schutz von Mensch und Umwelt wahr und streben nach dem bestmöglichen Ausgleich ökonomischer, ökologischer und sozialer Interessen. Diesen Anspruch haben wir in unseren Unternehmenswerten fest verankert.

Unser gruppenweiter Code of Conduct für Lieferanten basiert auf diesen Werten und definiert klare Verhaltensrichtlinien für unsere Lieferanten (abrufbar unter: https://www.melitta-group.com/portal/pics/Nachhaltigkeit/Melitta_Lieferantenkodex_de.pdf). Verstöße gegen unseren Code of Conduct bekämpfen wir ebenso konsequent wie ein rechtswidriges Verhalten.

10.1 Ethische Standards

a. Einhaltung von Gesetzen

Der Lieferant hält sich zu jeder Zeit an die geltenden Gesetze und Regelungen der Staaten, in denen er tätig ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die Einhaltung von staatlichen Behörden kontrolliert wird.

b. Fairer Wettbewerb und ethisches Unternehmertum

Der Lieferant geht mit seinen Geschäftspartnern sowie mit Dritten fair um und unterstützt einen fairen und unverfälschten Wettbewerb. Korruption und Vorteilsgewährung, egal in welcher Form, duldet der Lieferant nicht. Er hält sich an die Empfehlungen zur Korruptionsbekämpfung aus den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen. Der Lieferant verpflichtet sich, keinem Mitarbeiter der Melitta Gruppe im Zusammenhang mit Geschäftstätigkeiten unzulässige Vorteile zu verschaffen. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn Art und Umfang dieses Vorteils dazu geeignet sind, Handlungen und geschäftliche Entscheidungen des Mitarbeiters zu beeinflussen. Auch Dritte, z.B. Makler, Sponsoren, Vertreter oder andere Vermittler, dürfen nicht zur Umgehung dieser Regelung genutzt werden.

10.2 Arbeits- und Sozialstandards

a. Einhaltung der Menschenrechte

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der Menschenrechte, entsprechend der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UN.

b. Kinderarbeit und jugendliche Beschäftigte

Kinderarbeit ist nicht zulässig. Für die Beschäftigung von Jugendlichen gelten als Mindeststandard die ILO-Konventionen.

c. Zwangsarbeit

Zwangsarbeit ist nicht zulässig. Dies gilt sowohl für Zwangs- und Sklavenarbeit als auch für Gefängnisarbeit.

d. Diskriminierung

Der Lieferant verpflichtet sich zur Chancengleichheit und zur Nicht-Diskriminierung. Eine Benachteiligung von Mitarbeitern, beispielsweise aufgrund von Abstammung, Herkunft, Nationalität, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, politischer und gewerkschaftlicher Betätigung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter, Behinderung, Krankheit oder Schwangerschaft, ist nicht zulässig.

e. Arbeitnehmerrechte

Der Lieferant gewährt faire Löhne und richtet die Gestaltung seiner Arbeitszeiten und Sozialleistungen an den Branchenstandards oder an internationalen Konventionen aus. Arbeitsverträge werden grundsätzlich schriftlich vereinbart. Darüber hinaus gewährleistet der Lieferant seinen Mitarbeitern Gesundheits- und Arbeitsschutzleistungen, die den nationalen und internationalen Standards entsprechen. Der Lieferant ist bestrebt, die Arbeitswelt kontinuierlich zu verbessern.

f. Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

Der Lieferant achtet die aktive und passive Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen im Rahmen der landesspezifischen Gesetzgebung.

10.3 Umweltstandards

Der Lieferant nimmt seine Verantwortung zum Schutz der Umwelt ernst. Hierzu zählen insbesondere, dass sie die Umweltbelastungen von Produktionsprozessen so gering wie möglich halten, neue Prozesse zum Schutz der Umwelt entwickeln und neue Produkte so gestalten, dass natürliche Ressourcen geschont bzw. effizient genutzt werden. Dabei werden stets die höchste Produktsicherheit und Qualität angestrebt.

11. Exportkontrolle und Zoll

Der Lieferant hat alle Bestimmungen des anwendbaren nationalen, europäischen und internationalen, insbesondere des US-amerikanischen, Zoll-, Exportkontroll- und Außenwirtschaftsrechts („Ausfuhr- und Zollbestimmungen“) einzuhalten. Der Lieferant hat dem Besteller unverzüglich nach Vertragsschluss wie auch bei Änderungen, alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die der Besteller zur Einhaltung der Ausfuhr- und Zollbestimmungen bei Ein-, Aus-, und Wiederausfuhr benötigt, wie z.B. zu Dual-Use-Gütern. Insbesondere ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller über etwaige Genehmigungspflichten oder Beschränkungen bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß der Ausfuhr- und Zollbestimmungen unverzüglich schriftlich zu informieren und dem Besteller unverzüglich alle notwendigen Informationen schriftlich zur Verfügung zu stellen. Dies sind insbesondere, aber nicht abschließend:

- Sämtliche einschlägigen Ausfuhrlistennummern
- Sofern einschlägig die Export Control Classification Number gemäß U. S. Commerce Control List (ECCN)
- Ursprungsangabe (nicht präferenzierter Ursprung)
- Lieferantenerklärung über den präferenziellen Ursprung (europäische Lieferanten) bzw. Zertifikate zur Präferenz (nichteuropäische Lieferanten)
- Statistische Warennummer gemäß Harmonized System (HS-Code)

Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung gestellte Sicherheitserklärung zu unterzeichnen und zu befolgen.

Verletzt der Lieferant eine sich aus diesem Abschnitt ergebende Pflicht, kann der Besteller Ersatz sämtlicher hierdurch entstehender Schäden verlangen, es sei denn der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Darüber hinaus kann der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen fristlos kündigen.

Stehen der Vertragserfüllung Ausfuhr- und Zollbestimmungen entgegen, ist der Besteller berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder diesen fristlos zu kündigen. Schadensersatzansprüche des Lieferanten entstehen hierdurch nicht.

- 11.1 Die Lieferungen aus diesem Vertrag stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen, beispielsweise Embargos oder sonstigen Sanktionen, entgegenstehen. Der Besteller verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr oder Verbringung benötigt werden. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, bzw. ist die Lieferung und Leistung nicht genehmigungsfähig, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen.
- 11.2 Der Lieferer ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Kündigung seitens des Lieferers zur Einhaltung nationaler oder internationaler Rechtsvorschriften erforderlich ist.
- 11.3 Im Fall einer Kündigung nach Ziffer 11.2 ist die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs oder die Geltendmachung anderer Rechte durch den Besteller wegen der Kündigung ausgeschlossen.
- 11.4 Der Besteller hat bei Weitergabe der vom Lieferer gelieferten Waren an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen Exportkontrollrechts einzuhalten.

12. Schluss- und Nebenbestimmungen

- 12.1 Erfüllung für alle wechselseitigen Leistungspflichten ist unser Geschäftssitz oder der von uns im Einzelfall genannte Leistungsort.
- 12.2 Alleiniger Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche einschließlich des Scheck- und Wechselrechts, ist unser Geschäftssitz.
- 12.3 Zwischen den Vertragsparteien gilt unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.4 Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie die Wirksamkeit der von uns mit dem Lieferanten geschlossenen Verträge nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung haben die Parteien durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zwecke oder unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Dasselbe gilt für den Fall einer Lücke.

Stand: 02.01.2020